

## Regelungen zur Tollwut im neuen EU-Tiergesundheitsrecht

**Thomas Müller<sup>1</sup>, Yvonne Gall<sup>2</sup>, Herbert Weinandy<sup>2</sup>, Conrad Freuling<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Institut für Molekulare Virologie und Zellbiologie, Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, OIE- und NRL für Tollwut, WHO Collaborating Centre for Rabies Surveillance and Research, Greifswald-Insel Riems; <sup>2</sup>Referat 322, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin

Die Tollwut ist eine tödlich verlaufende Viruserkrankung des ZNS, die ausschließlich vom Tier auf den Menschen übertragen wird (Anthropozoonose). Sie wird durch neutrotrope RNA Viren negativer Polarität verursacht, die zur Familie der Rhabdoviridae, Genus Lyssavirus gehören. Neben dem Rabiesvirus (RABV), dem Prototypvirus des Genus, sind weitere 17 Lyssaviren bekannt. Für das RABV sind mesokarnivore Tierarten die Hauptüberträger. Fledermäuse bilden das ausschließliche Reservoir für fast alle anderen bekannten Lyssaviren, inklusive des RABV in Amerika. Die Übertragung erfolgt in der Regel über infektiösen Speichel durch Bisse. Das RABV ist weltweit verbreitet. Das Vorkommen Fledermaus-assoziiertes Lyssaviren ist je nach Reservoirspezies geographisch begrenzt (WHO 2018)(1).

Die Tilgung der Tollwut hat in der Europäischen Union (EU) eine sehr hohe Priorität. Seit dem Ende der Achtzigerjahre wurden und werden Tollwutbekämpfungsprogramme basierend auf der oralen Immunisierung von Rotfüchsen seitens der EU-Kommission technisch und finanziell unterstützt. Bezüglich der Planung, Genehmigung und Durchführung solcher Programme besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU-Kommission und den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten. Die Fördermaßnahmen schließen neben den betroffenen EU-Mitgliedstaaten auch angrenzende Drittländer ein, um der Wiedereinschleppung des RABV aus endemischen Gebieten vorzubeugen.

Das Gebiet, in denen Tollwut erfolgreich getilgt werden konnte, umfasst inzwischen mehr als 98% des EU-Territoriums. Das ambitionierte Ziel, die klassische Tollwut bis zum Jahr 2020 auf dem Territorium der EU auszurotten, wurde jedoch nicht vollständig erreicht und ist dem Infektionsdruck an den östlichen EU Außengrenzen geschuldet. Der Erfolg der Tollwutbekämpfung ist dennoch bislang beispiellos in der Geschichte Europas.

Im neuen EU-Tiergesundheitsrecht, das seit dem 21.04.2021 in allen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden ist, wurden Regelungen zur Bekämpfung der Tollwut, zur Genehmigung von Tilgungsprogrammen und zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von einer Infektion von RABV“ auf der Ebene von Mitgliedstaaten oder Zonen neu aufgenommen. Die bisher geltenden Regelungen zur Verbringung gehaltener und wildlebender Tiere innerhalb der Union sowie zu ihrer Einfuhr wurden ebenfalls erweitert oder angepasst.

Für die nichtkommerzielle Verbringung von Heimtieren (Hunde, Katzen und Frettchen) gilt die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 bis zum 21. April 2026 weiterhin (2).

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/429 [Basisverordnung] zählt die Tollwut („Infektion mit RABV“) zu den gelisteten Seuchen, für die Maßnahmen innerhalb der Union vorgesehen sind (3).

Mit der Formulierung „Infektion mit RABV“ wird klar, dass die durch verschiedene Lyssaviren verursachte Fledermaustollwut nicht angesprochen und damit auch EU-weit tierseuchenrechtlich nicht relevant und geregelt ist.

Die Art der Maßnahmen in Bezug auf die klassische Tollwut ergibt sich aus der Kategorisierung der Seuche auf Grundlage des Artikels 9 der genannten Verordnung, die in die Maßnahmen einzubeziehenden Tierarten oder Artengruppen ergeben sich aus deren Listung auf Grundlage des Artikels 8 der Basisverordnung. Die Infektion mit RABV wurde neben der Brucellose und der Tuberkulose als verpflichtend zu bekämpfende Seuche (Kategorie B) eingestuft

(Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882)(4). Damit verbunden sind Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung und Verbringung von Tieren (5).

Detaillierte Regelungen und Voraussetzungen für genehmigte Tilgungsprogramme sowie für die Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von einer Infektion von RABV“ sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegt (6). Die Strategie der Tollwutbekämpfung basiert auf der Impfung der relevanten Zieltierpopulation (vor allem Rotfüchse), Überwachungs- und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, Verbringungsbeschränkungen, der Überprüfung der Impfwirksamkeit und weiterer ergänzender Maßnahmen. Die orale Immunisierung von Füchsen soll mittels Impfkampagnen nach vorheriger Risikobewertung erfolgen. Dabei ist eine GPS gestützte Verteilung des Impfstoffs vorgesehen, bei deren Planung bestimmte Kriterien zu beachten sind (angemessene Zeitplanung und Abdeckung des Impfgbietes unter Berücksichtigung biologischer, epidemiologischer und topografischer Besonderheiten). Neu ist die Einbeziehung von Populationen streunender Hunde in die Tilgungsstrategie, einschließlich der Impfung dieser Tiere, sofern relevant.

Nach erfolgreichem Abschluss eines genehmigten Tollwuttilgungsprogramms gewährt die EU-Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Zone eines Mitgliedsstaates auf Antrag den Status „frei von einer Infektion von RABV“. Für bereits tollwutfreie Mitgliedstaaten oder Zonen, besteht übergangsweise die Möglichkeit, den Status „auf der Grundlage von historischen Daten und Überwachungsdaten“ zu beantragen. Deutschland hat das Antragsverfahren bei der EU-Kommission abgeschlossen und ist seit Anwendungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechts in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 als Mitgliedstaat mit dem Status „frei von einer Infektion von RABV“ gelistet (7). Die offizielle Anerkennung Deutschlands als tollwutfreies (RABV) Land durch die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) basiert auf einer Erklärung bereits aus dem Jahr 2008 (8).

Die in der Vergangenheit in Deutschland durchgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut basierten auf der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)(9). Weil das neue EU-Tiergesundheitsrecht aus unmittelbar anzuwendenden Verordnungen besteht, gilt nunmehr der Vorrang des EU-Rechts. Damit dürfen gleichlautende oder entgegenstehende nationale Regelungen nicht mehr angewendet werden. Ergänzende nationale Regelungen können weiterhin angewendet werden, sofern sie dem EU-Recht nicht entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund ist die weitere Anwendung der Regelungen der Tollwut-Verordnung zu prüfen und eine entsprechende Anpassung an das EU-Recht anzustreben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht ein verbindliches klares Regelwerk zur Bekämpfung der Tollwut geschaffen wurde. Die Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Regelungen wird am Wiederauftreten der Tollwut bei Füchsen im Osten Polens Anfang 2021 deutlich. Hier kam es zu einer Ausbreitung der Tollwut außerhalb des 100 km breiten Impfgürtels entlang der EU-Außengrenze zu Russland, Belarus und der Ukraine. Das Auftreten einzelner Tollwutfälle innerhalb des Impfgürtels ist aufgrund des massiven Infektionsdruckes von Seiten der infizierten Nachbarländer nicht auszuschließen. Die Reinfektion seit langer Zeit tollwutfreier Gebiete im Landesinneren, wo der Erreger auf eine ungeschützte Fuchspopulation trifft, ist jedoch besorgniserregend. Seit Januar 2021 sind im betroffenen Gebiet bislang 141 Tollwutfälle (13 Haustiere, 128 Wildtiere), davon allein 120 Fälle bei Füchsen entdeckt worden. Die in solchen Situationen erforderlichen Sofortmaßnahmen sind im neuen EU-Recht nun eindeutig festgelegt.

## Literatur

1. World Health Organization. WHO expert consultation on rabies, third report. WHO tech. rep. ser. (2018) 1012:195
2. Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

3. Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1)
4. Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21).
5. Stockmann, A. Das Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union Teil 1: Deutsches Tierärzteblatt | 2021; 69 (5), 544-551
6. Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuche.
7. Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen.
8. Freuling C, Selhorst T, Kliemt A, Conraths F, Müller T. Deutschland ist tollwutfrei! - Erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung im Wildtierbereich. Forschungsreport (2008):34-8
9. Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 08.10.2010, BGBl. I S. 1337

#### **Kontakt**

Dr. Thomas Müller; Institut für Molekulare Virologie und Zellbiologie, Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungs-institut für Tiergesundheit, OIE- und NRL für Tollwut, WHO Collaborating Centre for Rabies Surveillance and Research, Greifswald-Insel Riems